

<b>GI</b>	Antragsteller*innen:	UB Cuxhaven
	Weiterleitung:	
	<input type="checkbox"/> Angenommen <input type="checkbox"/> Abgelehnt <input type="checkbox"/> Überwiesen an:	

1    **Initiierung einer Gesetzesänderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bezüglich der Opiat-Gabe durch Notfallsanitäter\*innen**

2

3

4    Wir fordern die Aufnahme der Notfallsanitäter\*innen als gesonderte Berufsgruppe in die Anwendergruppen im § 13 BtMG.

6    **Begründung:**

7    Immer wieder kommt es zu Situationen, in denen Notfallsanitäter\*innen starke Schmerzzustände behandeln müssen. Allerdings tritt dann ein Konflikt zwischen der Hilfeleistungspflicht einerseits, die eine Analgesie erfordert und der Reglementierung durch das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) andererseits auf, das eine Therapie mit Betäubungsmitteln sehr stark einschränkt. Wiederholt kam es zu einer Selbstanzeige eines Notfallsanitäters nach einer Gabe von Morphin.

13    Opiate sind im Rettungsdienst die wesentliche Säule der Analgesie. Dies wurde unter anderem in dem Ergebnis einer Expertengruppe deutlich, die Morphin als das am besten geeignete Medikament ansah.

16    In verschiedenen Rettungsdienstbereichen wird quer durch die Bundesrepublik erfolgreich Morphin durch Rettungsfachpersonal angewandt. So werden z. B. im Landkreis MarburgBiedenkopf, Landkreis Cuxhaven, Main-Kinzig-Kreis und in vier Landkreisen in SchleswigHolstein Notfallpatienten mit Morphin durch das Rettungsfachpersonal versorgt. Dies ist allerdings bisher immer auf die Initiative einzelner Rettungsdienstbereiche sowie einzelner Ärztlicher und Nicht-Ärztlicher Verantwortlicher zurückzuführen. Leider finden diese Konzepte kaum Nachahmer, obwohl es bei einer sehr hohen Zahl von Anwendungen, sowohl juristisch als auch medizinisch, zu keinen nennenswerten Zwischenfällen gekommen ist.

25    Bereits im Jahr 2003 hatte die Bundesärztekammer in einer damaligen Stellungnahme die Gabe von Analgetika durch Rettungsfachpersonal in bestimmten Fällen als sinnvoll

26

27 erachtet. Im Pyramidenprozess zur Ausgestaltung der Kompetenzen des neu geschaffe-  
28 nen Berufes des Notfallsanitäters wurde ebenfalls die Gabe von Opiaten bei den  
29 häufigen akuten koronaren Syndromen (z. B. Herzinfarkt) und traumatischem Schmerz  
30 von allen Beteiligten als auszubildende Mindestkompetenz angesehen. Diese Kompe-  
31 tenzen sollen bei allen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 c NotSanG eine Einheitlichkeit  
32 ermöglichen, in denen der Notfallsanitäter die erlernten Maßnahmen eigenverantwort-  
33 lich durchführt.

34 In verschiedenen Algorithmen für die Notfallsanitäterausbildung und -prüfung ist die  
35 Gabe von Opiaten regelhaft vorgesehen. So sind für Notfallsanitäter\*innen landesweite  
36 Regelungen in den Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen und  
37 Niedersachsen getroffen worden. In den hessischen Algorithmen ist beispielhaft die Ga-  
38 be von Morphin, Piritramid und Fentanyl vorgesehen, obwohl diese Medikamente unter  
39 die Vorschriften des BtMG fallen.

40 Das BtMG ist seinerzeit geschaffen worden, um die suchtfährenden Substanzen zu  
41 kontrollieren und einem Missbrauch vorzubeugen. Die wirksamen Schmerzmedikamen-  
42 te aus der Gruppe der Opiate, wie z. B. Morphin fallen darunter. Zur damaligen Zeit war  
43 es gar nicht in der Diskussion, die Gruppe des Rettungsfachpersonals mit einer Anwen-  
44 dung zu betrauen. Somit wurde im § 13 BtMG die Regelung getroffen, dass „die in Anla-  
45 ge III bezeichneten Betäubungsmittel nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten und  
46 nur dann verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztli-  
47 chen

48 Behandlung einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängig-  
49 keit verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch oder nach Absatz 1  
50 a Satz 1 überlassen werden dürfen, wenn ihre Anwendung am oder im menschlichen  
51 oder tierischen Körper begründet ist“. Zudem wurden zuletzt Regelungen zur Versor-  
52 gung von Palliativpatienten mit Betäubungsmitteln geschaffen. Die Jusos möchten,  
53 durch eine Änderung des BtMG eine rechtssichere Anwendung von Betäubungsmitteln  
54 durch Notfallsanitäter\*innen zu ermöglichen.

55 Die Jusos setzen sich dafür ein die Notfallsanitäter\*innen als gesonderte Berufsgruppe  
56 in die genannten Anwendergruppen im § 13 BtMG mit aufzunehmen. Die Suchtgefahr,  
57 der das Gesetz begegnen möchte, ist bei guter Organisation im Rettungsdienst nicht  
58 gegeben, da durch die Besetzung der Rettungsmittel ein Vier-Augen-Prinzip und eine  
59 durch vier Augen kontrollierte Abgabe einen Missbrauch sehr unwahrscheinlich macht.  
60 Durch direkte Übergabe der Betäubungsmittel kann der Verbleib so eng kontrolliert  
61 werden, wie in kaum einem anderen Bereich der Betäubungsmittelverwendung. Ziel  
62 muss eine rechtssichere Anwendung von Betäubungsmitteln durch Notfallsanitä-  
63 ter\*innen ohne Berufung auf rechtfertigende Notstandsgründe (§ 34 Strafgesetzbuch)  
64 sein. Wir Jusos sehen im Sinne der Notfallpatienten eine schon lange überfällige Ände-  
65 rung des BtMG herbeizuführen.